

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1880

50 (28.2.1880)

Samstag, 28. Februar 1880.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 25. Febr. Schluß des Berichts der 44. Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorherrsche des Präsidenten Ramey, später des ersten Vicepräsidenten Friderich.

Tagesordnung: Berathung des Berichts des Abg. Ramey, den Gesetzentwurf „die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen betr.“

Ministerialpräsident Stöcker: Nachdem die beiden letzten Herrn Redner das Verfahren der Großh. Regierung einer Kritik unterzogen haben und namentlich der letzte Redner von Mißgriffen der Großh. Regierung gesprochen hat, so erlaube ich mir Namens der Großh. Regierung zu deren Vertheidigung das Wort zu ergreifen.

Ich glaube der Aufklärung des Sachverhaltes am besten dienen zu können, wenn ich die heute beantragte Gesetzesänderung von ihren Anfängen an in dem Lichte der geschichtlichen Entwicklung erörtern lasse. Diese Anfänge reichen weit zurück, sie gehen bis zu der Verordnung von 1867, welche die Staatsprüfung der Geistlichen neben der kirchlichen Fachprüfung vorschrieb. Schon beim Erscheinen dieser Verordnung herrschten in weiten Kreisen starke Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit der damit getroffenen Anordnungen. Diese Bedenken haben in den Motiven des früheren Gesetzentwurfes und in dem Kommissionsberichte hierzu ihre Beleuchtung gefunden; es ist überflüssig, heute auf dieselben zurückzukommen. Die Rechtfertigung jener Verordnung wie des ihr nachgebildeten Gesetzes von 1874 suchte man in folgenden Erwägungen. § 9 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, welcher die Zulassung zu einem Kirchenamt von dem Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen abhängig machte, entbehrte noch einer Vollzugsverordnung, welche demnach zu erlassen war. Mit der Auslegung des Gesetzes vereinbar und zur gleichartigen Behandlung der Geistlichen mit den übrigen gelehrten Berufsgruppen erschien es angemessen, den wissenschaftlichen Nachweis gegen das Ende der akademischen Bildung der Geistlichen zu legen und analog der Behandlung der übrigen Kandidaten auch für die Geistlichen eine Staatsprüfung einzuführen. Eine Mitwirkung bei der theologischen Fachprüfung erschien bei dem nachdrücklichen Widerspruch der Kirchenbehörde hiergegen unthunlich, dagegen die Staatsprüfung, welche dem Eingreifen in innere kirchliche Verhältnisse aus dem Wege ging, dem eine mögliche Trennung der kirchlichen und staatlichen Befugnisse anbahnenden Gesetze vom 9. Oktober 1860 mehr entsprechend. Zu einer Aenderung der fraglichen Vorschrift, die Einsicht in ihre Unzweckmäßigkeit selbst vorausgesetzt, konnte man aber erst dann gelangen, wenn die katholische Kirchenbehörde der durch ihren Widerstand gegen den Vollzug des Gesetzes verletzten staatlichen Autorität Genugthuung geleistet, denn ohne solche Genugthuung würde man in jeder Aenderung zum Vortheil der Kirche eine dem Ansehen des Staates schädliche Nachgiebigkeit erblickt haben. War die Genugthuung erfolgt, so durfte den Bedenken gegen die gesetzliche Vorschrift durch deren Aenderung Rechnung getragen werden.

Auf dem hiermit bezeichneten Standpunkt befand sich die Großh. Regierung, wenigstens seit ich derselben angehöre die Ehre habe. Ich habe denselben schon in meiner Rede vom 25. Januar 1878 angedeutet, und der Herr Berichterstatter wird sich einer um jene Zeit von mir an ihn erfolgten Mittheilung erinnern, wonach ich die Einführung der württembergischen Einrichtung als eine angemessene Erlebigung der hier vorliegenden Beschwerden erachte. Im Uebrigen glaubte die Großh. Regierung, die Anregung zur Abänderung des bestehenden Zustandes der hiebei zunächst beteiligten Kirchenbehörde überlassen zu dürfen.

Durch einen Zufall wurde die Sache von einer andern Seite her in Fluß gebracht. Im Frühjahr vorigen Jahres kam aus Anlaß einer Berufung aus der theologischen Fakultät in Freiburg zur Sprache, daß das Gesetz von 1874 das allmähliche Eingehen der Studirenden der Theologie und damit die allmähliche Einstellung der bezüglichen akademischen Thätigkeit selbst zur Folge haben werde. Ich sprach damals meine Ansicht aus, wie auf dem Boden des bestehenden Gesetzes geholfen werden könne, und gab auf Anfrage die Ermächtigung, von meiner Ansichtsaussäßerung dem Herrn Erzbischofs-Berweser Mittheilung zu machen.

Unter'm 31. Juli v. J. erfolgte alsdann eine amtliche Rundgebung Seitens des Kapitelsvikariats, welche sich aber auf das ganze Gebiet der staatskirchlichen Differenzen erstreckte. Die Großh. Regierung hält den hiermit betretenen Weg nicht für denjenigen, der zum Frieden führt; sie zieht vor, dasjenige von Fall zu Fall ordnen zu lassen, was der Ordnung dringend bedarf, und sich hiebei nicht zu überheben. Als der Ordnung dringend bedürftig erschien ihr die Prüfungsfrage; sie beschränkte daher in ihrer Zuschrift an das Kapitelsvikariat vom 4. Oktober v. J. die Erörterung auf diesen Gegenstand. Damals war noch nicht die Absicht, eine Aenderung des Gesetzes in Vorschlag zu bringen, da man sich über die Geneigtheit der Landesvertretung, zu einer solchen Aenderung zu schreiten, im Zweifel befand.

Das Ergebnis der Abredebatte ließ eine solche Geneigtheit unter gewissen Voraussetzungen erkennen und man

richtete darauf unter'm 3. Dezember v. J. an das erzbischöfliche Kapitelsvikariat eine Zuschrift, welche die Grundzüge des von der Großh. Regierung künftig in Aussicht genommenen Verfahrens enthielt, sowie die Mittheilung eines Gesetzentwurfes, dessen Annahme Seitens der erzbischöflichen Kurie als Bedingung jedes weiteren Vorgehens vorausgesetzt war. An diesem Punkte erlaube ich mir, die Auffassung der Großh. Regierung über das Verhältniß des Staates zur katholischen Kirchenbehörde bei diesem Anlaß zu kennzeichnen. Dieses Verhältniß wird durch zwei Gesichtspunkte bestimmt: den einer Interessengemeinschaft des Staates mit der Kirche und den der Wahrung der Machtbefugnisse des Staates gegenüber der Kirche.

Eine Interessengemeinschaft ist in sofern vorhanden, als die Fürsorge für die religiösen Bedürfnisse des Volkes zu den Staatsaufgaben zu zählen ist. Die Wahrung der Machtbefugnisse des Staates gegenüber der katholischen Kirchenbehörde muß aber deshalb stets im Auge behalten werden, weil das katholische Kirchenregiment erfahrungsmäßig dahin neigt, seine Machtbefugnisse auf das Gebiet des Staates auszudehnen.

Jenem Gesichtspunkte der Interessengemeinschaft mit der Kirche entsprang die Veranlassung zu einer die bisherige gesetzliche Vorschrift beantragenden Aenderung. Auf jenem zweiten Gesichtspunkte der Wahrung und wo möglich Erweiterung der Machtbefugnisse des Staates gegenüber der Kirche beruhte die Anlage des früheren Gesetzentwurfes.

Das Gesetz von 1874 und das damit in Verbindung stehende bischöfliche Verbot gegen dasselbe schlossen von 1874 an jeden ferneren Zugang zur Pastoration aus. Die Wirkung dieser Vorgänge war nach einer mir vorgelegten statistischen Nachweisung im Juni v. J. folgende: Für 1115 Pfarren, Kaplaneibenefizien und Vikarstellen waren damals noch 882 zur Pastoration befähigte Geistliche vorhanden. Als besonders bemerkenswerth erscheint hier die Thatsache, daß von 230 Vikarstellen nur 109 noch besetzt werden konnten und daß von den Pfarrern 172 im Alter von 60–80 und bis über 80 Jahren standen. Andererseits wurden gegen 26 des Jahres 1874 im Jahre 1879 nur 8 im Seminar zu St. Peter zu Priestern geweiht, was einer Abnahme von 225 Prozent gleichkommt. Bei dem hohen Alter eines namhaften Theils der in Funktion stehenden Geistlichen, bei den durch den Mangel an Vikaren zunehmenden Beschwerden des Berufs und dem in Aussicht zu nehmenden Wegfall jedes Nachwuchses war mit Sicherheit anzunehmen, daß in nicht ferner Zeit eine Anzahl von Gemeinden der Seelsorge entbehren würde. Der erste Herr Redner hat schon darauf hingewiesen, von welcher hervorragenden Bedeutung die Ausübung des geistlichen Amtes für die katholische Bevölkerung ist. Die Großh. Regierung hatte in Anerkennung der zu erwartenden Uebelstände auf Mittel der Abhilfe zu sinnen.

Bevor eine solche Abhilfe eintrete, war aber Fürsorge zu treffen, daß der durch das Vorgehen der Kirche verletzten Autorität des Staates eine Genugthuung zu Theil werde; denn eine Aenderung des Gesetzes ohne solche würde das Ansehen des Staates beeinträchtigt haben. Und bei dieser Abhilfe sollte die Machtbefugnis des Staates im Stande bleiben, künftigen Ungehorsam entgegenzutreten.

An diesem Punkte trennt sich die Auffassung der Großh. Regierung von derjenigen des Kommissionsberichtes über den früheren Gesetzentwurf, welcher Bericht, soweit es sich um das Verhalten des Kapitelsvikariats handelt, mehr, und soweit es sich um die künftige Stellung der Regierung handelt, weniger verlangt, als dies der frühere Gesetzentwurf that.

Was die von dem Kapitelsvikariat zu leistende Genugthuung betraf, so hatte die Großh. Regierung zwei Thatsachen des Ungehorsams gegen staatliche Anordnungen im Auge, welche einer Sühne bedurften: Das Verhalten der erzbischöflichen Kurie im Jahre 1853 und dasjenige in den Jahren 1867, 1872 und 1874. Nach dem ersten war die Zulassung des vom Staate abzuordnenden landesherrlichen Kommissärs zu der theologischen Fachprüfung, nach dem zweiten die Ableistung der vom Staate angeordneten Prüfung bezw. das Dispensgeschäft von derselben geweigert worden.

War auf diesen beiden Stellen der Verletzung der staatlichen Anordnungen Genüge geschehen, so konnte man zur angemessenen scheinenden Aenderung des Gesetzes schreiten. Der Kommissionsbericht verlangte anstatt der von der Großh. Regierung gestellten Bedingung eine andere Handlung des Kapitelsvikariates, nämlich ehe man auf die Erörterung irgend einer Gesetzesänderung sich einlasse, die Zurücknahme der von der Kirchenbehörde in den Jahren 1867, 1872 und 1874 der Befolgung der staatlichen Vorschrift entgegen gesetzte Verbote. Die Großh. Regierung betrachtet diese Zurücknahme auch als die natürlichste Art der Beseitigung des dem Staatsgesetze bewiesenen Ungehorsams. So lange es sich nicht um eine Aenderung des Gesetzes handelte und die Großh. Regierung lediglich auf dem Verordnungsweg sich befand, machte auch sie jede Aenderung des vorhandenen Zustandes von der gleichen Voraussetzung abhängig. Zur Aufklärung dieses Verhaltens ist es notwendig, einen Blick auf die Operationsbasis des Gegentheils zu werfen.

Die katholische Kirchenbehörde war sich jedenfalls da-

rüber klar, daß ihr Verbot neben dem Bestehen des Gesetzes von 1874 zu einer Verwässerung der Pastoration führen müsse und daß dieser Zustand auf die Dauer unerträglich sei. Dabei konnte sie mit der weiteren Thatsache rechnen, daß der Staat aus seinen Mitteln im Falle einer hier eintretenden Arbeitseinstellung der Kirche nicht einzutreten vermöge. Die Staats-Gesetzgebung ruht überall, auch in kirchlichen Dingen, auf sicherer Grundlage, wo die Leistung der Kirche vollständig durch die des Staates ersetzt werden kann. So ist es jederzeit möglich und in verschiedenen Ländern der Fall, die Verwaltung des Kirchenvermögens ganz in die Hand des Staates zu nehmen. Aber da, wo die Leistung in Religion besteht, ist die Stellvertretung des Staates unzureichend. Hier kann also die Arbeitseinstellung der Kirche auch den Staat der Bevölkerung gegenüber in eine Zwangslage bringen. So groß das Interesse der Kirchenbehörde an der Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der katholischen Bevölkerung sein mag, so groß wird auch ihr Interesse sein, die in Jahrhunderten aufgerichteten Ordnungen der Kirche festzuhalten. Und das letztere Interesse kann die Kirchenbehörde dahin führen, die von ihrer Entschließung abhängige Fortdauer eines auch für sie peinlichen Zustandes zuzulassen, in der Aussicht, daß die Nachwirkung dieses Zustandes auf den Stand der öffentlichen Meinung sie ohne Veränderung ihrer Prinzipien zu einer Abänderung dieses Zustandes führen werde.

Die Großh. Regierung hatte daher mit der Annahme zu rechnen, die katholische Kirchenbehörde werde ohne sichere Aussicht auf Abhilfe jener Beschwerden, welche sie zur Erlassung ihrer Verbote veranlaßte, eine Zurücknahme jener Verbote nicht eintreten lassen.

Soweit es sich bloß um Anwendung des unbedingt zur Verfügung der Großh. Regierung stehenden Verwaltungsrechts handelte, konnte die Kirchenbehörde die in Aussicht gestellte Veränderung sicher in Aussicht nehmen, und in diesem Falle konnte daher auch eine Zurücknahme der Verbote vor Veröffentlichung der in Aussicht genommenen Verordnung verlangt werden. Eine gleiche Sicherheit, und wir haben ja hiesür die jüngste Erfahrung, hatte die Kirchenbehörde bei einer Gesetzesänderung nicht, da sie in diesem Fall nicht allein mit der Regierung, sondern auch mit den andern Faktoren der Gesetzgebung zu rechnen hat; die Großh. Regierung hatte dagegen bei einer Gesetzesvorlage mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die Kirchenbehörde vorziehen würde, den bisherigen Zustand bis zur Annahme des Gesetzes fortbauern zu lassen, anstatt durch vorzeitige Zurückziehung der Verbote eine ihr nützliche Operationsbasis zu verlassen und damit die ihr wünschenswerthe Veränderung des Gesetzes auf der Grundlage dieser Operationsbasis zu vereiteln. Hatte man aber die vorherige Zurücknahme der Verbote vor jener Gesetzesänderung einmal als nothwendig erklärt, so war, ohne die Autorität des Staates aufs Äußerste bloßzustellen, von einer solchen Stellungnahme künftig nicht mehr abzukommen.

Die jetzt eingetretene Zurücknahme der Verbote beweist nicht, daß ohne Rücksicht auf die gegenwärtige Sachlage und mit Rücksicht auf eine bloß von der Regierung in Aussicht gestellte Gesetzesänderung die Kirchenbehörde in naher Zeit die Verbote zurückgenommen haben würde. Die jetzt eingetretene Zurücknahme ist zurückzuführen auf die hochbedeutende Vermittelung des Landesherren, auf die wahrscheinliche Stimme der Mehrheit dieses Hauses, nicht zum mindesten aber darauf, daß derjenige Faktor der Gesetzgebung, dessen Einwilligung zu einer Abänderung des Gesetzes am meisten bezweifelt werden konnte, nunmehr nach Zurücknahme der Verbote eine solche Abänderung in sicherer Aussicht stellte, welche die Kirchenbehörde mehr befriedigen mußte, als der von der Regierung vorgelegte Gesetzentwurf.

Wenn daher die Großh. Regierung, der veränderten Sachlage Rechnung tragend, den jetzt zur Erörterung stehenden Gesetzentwurf vorgelegt hat, so muß sie doch auf der Meinung bestehen bleiben, daß der früheren Sachlage das dermalige Vorgehen der Regierung allein angemessen war. Was die vorherige Zurücknahme der Verbote betrifft, so hatte sie sich auf die nachdrückliche Geltendmachung eines hierauf gerichteten Wunsches zu beschränken und darauf hinzuweisen, wie die Nichterfüllung dieses Wunsches die parlamentarische Lage verschlimmern werde. Zu einigen in dem früheren Kommissionsberichte und heute vorgebrachten Bemängelungen habe ich noch Folgendes zu bemerken:

Der frühere Gesetzentwurf wird dadurch in ein falsches Licht gestellt, daß man ihm die Absicht unterlegt, es solle damit ein endgültig abschließender Friedenszustand über den vorliegenden Gegenstand erreicht werden. So weit ging die Absicht der Großh. Regierung damals nicht; man begnügte sich damit, der Kirchenbehörde die Wahl zu lassen zwischen dem bisherigen Zustand und einer mit dem württembergischen Verfahren identischen Einrichtung, welche letztere dem Bedürfnis der Pastoration vollständig genügt. Man konnte aber voraussetzen, daß die badische Kirchenbehörde die württembergische Einrichtung annehmen würde, zur Beseitigung eines auch von ihr peinlich empfundenen Uebelstandes und auf einem Wege, der nach dem württembergischen Vorgange kirchlich zulässig sein muß.

Wiederholt und immer wieder tritt die Behauptung auf,

daß der frühere Gesetzentwurf den Charakter einer Uebereinkunft im Sinne eines Konkordats an sich trage. Es muß dem auf das Entschiedenste widersprochen werden.

Es würde zwar bei einem Gegenstande der vorliegenden Art eine förmliche Uebereinkunft zwischen Staat und Kirche staatlich vollständig zulässig sein, und es würden dadurch alle jene angeblich dunkeln und unsicheren Punkte beseitigt worden sein, welche durch den Mangel einer eingehenden Erklärung der Kurie Zweifel hervorgerufen haben. Der Herr Berichterstatter wird sich aus der Zeit seiner Amtsführung erinnern und Alle, deren Gedächtniß in jene Zeit zurückreicht, werden sich gleichfalls erinnern, daß bei der damaligen Ordnung der Pfirndebeziehung ohne alles Bedenken die Konvention mit dem hl. Stuhle zu Grunde gelegt worden ist, trotzdem man jene Grundlage aufgegeben und den Weg des Staatsgesetzes betreten hatte.

Man hat aber in dem vorliegenden Falle mit einigermaßen berechtigten Vorurtheilen gerechnet, man hat sich darauf beschränkt, die schlechthin notwendigen Erklärungen der Kurie einzuholen und im Uebrigen das freie Ermessen der gesetzgebenden Faktoren offen gehalten. Als Zwangsmittel zur Durchführung des Gesetzgebungswerkes erschien im Uebrigen das vollständig aufrecht erhaltene Gesetz von 1874.

Ferner ist unrichtig, daß die Stellung des von der Regierung in Aussicht genommenen Kommissärs wesentlich verschieden sei von derjenigen vor dem Jahre 1853, und eben so unrichtig ist, daß der württembergische Kommissär eine aktivere Rolle zu spielen hätte, als die in Aussicht genommene des badißchen. Ich berufe mich hier auf einen gewichtigen Sachverständigen, nämlich auf das Zeugniß des Herrn Bischofs von Kottenburg. Derselbe schreibt mir, daß

„die katholische theologische Fakultät als technische Behörde alle Jahre eine akademische Schlussprüfung abhält, um zu konstatiren, wer sich hinlängliche theologische Kenntnisse erworben habe. Sie setzt vollständig selbständig und allein das Resultat fest, wie denn auch sie allein und einzig aus den theologischen Fächern sammt dem Annexum der Pädagogik examiniert.

Diesem akademischen Schlussexamen wohnt ein geistliches Mitglied des k. katholischen Kirchenrathes als staatlicher Kommissär an, lediglich ad videndum et audiendum, um nachher der Staatsbehörde referiren zu können. Er präsidiert die Prüfungskommission nicht, vielmehr ist das älteste Mitglied der theologischen Fakultät Vorstand der Prüfungskommission und es hat der staatliche Kommissär auch nicht das Recht, selber Fragen an die Kandidaten zu stellen. Ebenjowenig ist er bei Feststellung der Noten theilhaftig.

Demselben akademischen Schlussexamen wohnen auch zwei Domkapitulare als bischöfliche Kommissäre bei, ebenfalls nur ad videndum et audiendum, um im Ordinariat referiren zu können. Auch sie entfernen sich, wie der staatliche Kommissär, sobald die Feststellung der Noten beginnt.

Das Ergebnis der Prüfung wird mit Angabe aller Noten des Einzelnen dem bischöflichen Ordinariat und dem k. katholischen Kirchenrath mitgetheilt und der Bischof hat nur das Recht, aus den von der Fakultät für fähig erklärten Kandidaten diejenigen ins Priesterseminar aufzunehmen, welche ihm geeignet scheinen, aber er kann auch, wenn es ihm gut scheint, eine eigene, rein bischöfliche Prüfung pro Seminario anordnen. Nur kann er keinen in's Seminar aufnehmen, der von der Fakultät als unfähig deklarirt worden ist.“

Trotz dieser anscheinend bescheidenen Stellung gewährt der landesherrliche Kommissär dem Staate doch erhebliche Vortheile. Er verwandelt die geheime Prüfung in eine öffentliche und scharft dadurch den Eifer der Prüfenden und Geprüften. Man erhält dadurch Aufschluß über die Richtung und Beschaffenheit der jeweiligen theologischen Bildung und empfängt dadurch Winke über die Besetzung der akademischen Aemter. Durch Anhörung, durch den Besitz der Prüfungsnoten, durch Einsicht der schriftlichen Arbeiten erhält man Belehrung über die wissenschaftliche Tüchtigkeit der Kandidaten und damit eine sichere Grundlage bei deren künftiger Anstellung; denn es ist zu erwägen, daß das landesherrliche Patronat sich auf 436 Pfirnden erstreckt. Zudem die theologische Fakultät der Landesuniversität die Prüfung vorzunehmen hat, wird sich der katholische Klerus wesentlich aus Landeskindern rekrutiren, was bei dessen engem und einflussreichem Verhältnis zur Landesbevölkerung vom wesentlichsten staatlichen Interesse ist. Endlich liegt in der Befugniß der auf den Bericht des Kommissärs handelnden Staatsbehörde, den Kandidaten zu beanstanden mit der Wirkung, daß hieran die Kirchenbehörde gebunden ist, eine nicht zu unterschätzende weitere Befugniß des Staates. Es war demnach das Zugeständniß der Kirchenbehörde zur Zulassung des landesherrlichen Kommissärs doch von größerer Bedeutung, als dies die Herren Vorredner anzunehmen geneigt waren.

Ich habe alle diese Dinge, meine Herren, angeführt, um die Regierung, der im Laufe der heutigen Diskussion Mißgriffe und Ungeschicklichkeiten vorgeworfen worden sind, an dieser berufenen Stelle gegen diese Bemängelungen zu vertheidigen. Es ist jetzt dem Urtheil des hohen Hauses und der öffentlichen Meinung anheimgegeben, ob wir auf dem richtigen Wege uns befinden haben. Dennoch freue ich mich, im Einverständnis mit allen Rednern, daß es schließlich auch in anderer Weise zu einer Vereinigung gekommen ist auf diesem wichtigen Punkte. Ich habe die Genugthuung, daß ein Gesetzentwurf, von dem auch ich glaube, daß er die Staatsinteressen noch genügend wahrt, an die Stelle des andern treten konnte, dieser Gesetzentwurf, der, nicht allein, wie der Herr Vorredner sich ausgedrückt hat, die Harmonie zwischen Kirche und Staat, sondern, wie ich hoffe, auch die Harmonie zwischen diesem

hohen Hause und der Regierung vollständig aufzurichten geeignet ist. Ich erlaube mir also, hochgeehrte Herren, diesem Gesetzentwurfe Ihre Zustimmung zu geben und an der Hand meiner Betrachtungen, die ich soeben vorgeführt habe, dem früheren Regierungsentwurfe und überhaupt dem Wege, welchen die Regierung gegangen ist, eine Beurtheilung zu Theil werden zu lassen, die, wie ich glaube, etwas milder ausfallen kann, als die, welche ich heute zu hören Gelegenheit hatte.

Abg. Fieser: Obgleich er seiner Zeit dem Gesetze vom Jahr 1870 zugestimmt, so gehe seine Absicht doch dahin, den heutigen Gesetzentwurf zu empfehlen; man möge ihm erlauben, die Gründe anzuführen, die ihn zu seiner jetzigen Stellung zur Frage bewegen, insbesondere da viele Mitglieder des Hauses, die als sog. Hauptkulturkämpfer bezeichnet waren, der Inkonsequenz beschuldigt und man ihnen vorgeworfen habe, daß sie jetzt zu weit gingen. Er stimme dem Gesetzentwurfe bei, obgleich ein Akt des Gehorsams von Seite der Kurie nicht vorliege, weil der Standpunkt des Gesetzes vom Jahr 1874 bereits aufgegeben sei. Dieses Gesetz habe die Absicht gehabt, den Geistlichen eine höhere Stufe der Fähigkeit für ihr Amt zu geben, man habe der Kirche keineswegs zu nahe treten wollen. Den Widerstand der Kurie habe man voraussehen können; man hätte die ganze Autorität des Staates einsetzen sollen, um den Gehorsam gegen den Staat zu erzwingen; in dem Momente, da erst der Zeitpunkt gekommen war, wo man die ganze Energie hätte einsetzen sollen, hätte man nicht die Flagge streichen sollen.

Der Minister habe ohne Rücksicht auf das, was er einst als Abgeordneter gesagt, das Gesetz aufgegeben in einem Momente, wo noch gar kein Nothstand vorhanden gewesen sei, wo man also noch gar nicht dazu gezwungen war; es sei dies ein großer Mißgriff. Heute höre er das neue Wort einer Interessengemeinschaft; damit gebe man den großen Standpunkt des Gesetzes rettungslos preis.

Jetzt sei der einzige Standpunkt, den man noch einnehmen könne, den Frieden mit der Kurie zu schließen unter der Voraussetzung, daß die Ehre des Staates gewahrt bleibe und man nicht hinter die Grundzüge des Gesetzes vom Jahr 1860 zurücktrete; dies sei der Standpunkt, den er bei der Abrede schon eingenommen habe. Trotz des fast arroganten Tones des bischöflichen Schreibens habe man auf das Erforderniß der Zurücknahme des Dispensverbotes verzichtet und die Vorlage vom 15. Januar gemacht; die liberale Mehrheit habe hierauf, einmüthig wie noch nie, nach dem ausgezeichneten Vorbild des berühmten Staatsmannes, des Abg. Lamey, Stellung genommen. Redner kritisiert es, daß auf der andern Seite die Groß-Regierung in der „Karlsruher Zeitung“ eine Auflösung der Kammer in Aussicht gestellt und die liberale Mehrheit in Widerspruch mit ihren Wählern habe bringen wollen.

Heute nehme die Regierungsvorlage den Standpunkt der Majorität ein. Redner beklagt sich über die jetzige Haltung der Amtsverkündiger, von welchen die Liberalen in der taktlosesten Weise angegriffen würden, indem sie ihnen vorhielten, sie hätten sich in der eigenen Schlinge gefangen; er berührt das Schicksal, welches den Freiburger Voten ereilt (allgemeine Heiterkeit); er wolle sagen die „Freiburger Zeitung“; er hoffe aber, daß auch der Freiburger Vote noch einmal werde gemäßigert werden.

Redner verliest hierauf aus der „Karlsruher Zeitung“ die Worte, welche der Ministerpräsident bei Gelegenheit der Abrede gesprochen, „den Passus, wo der Ministerpräsident die beiden hohen Staatsinteressen, welche bei der Regelung der Examenfrage in Betracht kommen, auf die Waagschale legt, betreffend“.

Redner glaubt, behaupten zu können, daß jene Worte mit der ersten Vorlage nicht in Uebereinstimmung ständen, kritisiert die Aeußerung des Ministerpräsidenten in der Kommissionsitzung bezüglich der Bezeichnung des Eingangs des Kurialschreibens als Kopfbogen, findet eine solche Aeußerung unbegreiflich, wenn man die Maas'sche Schrift mit dem Schreiben des Bischofs vergleiche, und erklärt, daß er den im ersten Entwurfe in Aussicht gestellten Regierungskommissär für keine glückliche Erfindung halte; derselbe hätte nur neue Dewüthigungen für den Staat und neuen Zanf im Gefolge gehabt; es wäre eine Scheinfigur gewesen, wie schon schlagend nachgewiesen worden sei. Er stellt die Frage, ob alles dies heiße, „das Gesetz stark zeigen“, wie in der Abredebatte hervorgerufen worden sei, und findet einen Widerspruch zwischen der Tendenz jenes Artikels der „Karlsruher Zeitung“, wo die Kammerauflösung angedroht worden sei, und der jetzigen Haltung, wo man sich einfach auf den Standpunkt des Kommissionsantrags stelle.

Er glaube nachgewiesen zu haben, daß es unmöglich gewesen wäre, jenem ersten Entwurfe beizustimmen, weil die Würde des Staates gefährdet worden wäre und wir hinter den Standpunkt des Gesetzes vom Jahr 1860 zurückgetreten wären, dessen Gedanken die Grundlage der Regelung dieses Verhältnisses für alle Kulturstaaten sei. Redner schließt mit dem Vorwurfe, daß man maßgebender Seite von den liberalen Grundzügen abgewichen sei.

Staatsminister Turban: Der Vorredner habe Vorurtheile in den Bereich seiner Erörterung gezogen, von denen er glaube, daß sie sich zu einer parlamentarischen Verhandlung nicht eignen. Seines Erachtens hätte man gegenüber der Größe und Bedeutung der Aufgabe, vor der wir stehen, nicht nach den begangenen Fehlern suchen und diese mit grellen Farben beleuchten sollen, sondern man hätte fragen sollen, was war das Ziel und was wurde erreicht. Er könne versichern, daß sein Kollege in schwerer Sorge und Bemühung lange Zeit mit allen im zu Gebote stehenden Kräften nach dem Ziele hingestremt, es möchten endlich die Zustände des Unfriedens aufhören,

durch die das Wohl Badens nicht gefördert worden. Und bei diesem Bestreben habe die Groß-Regierung nicht die Absicht gehabt, von dem liberalen Programm abzuweichen, im Gegentheil, man habe gerade die liberale Gesinnung zu bethätigen geglaubt, wenn man in milder und freundlicher Weise die obwaltenden Mißstände abzustellen suchte. Bei den Verhandlungen des Groß-Ministeriums des Innern mit der Kurie habe der Minister des Innern nicht für sich allein gehandelt, sondern er habe in allen wichtigen Etappen der Zustimmung des Gesamtministeriums sich vergewissert, wo daher dem Präsidenten des Ministeriums des Innern für diese erste Vorlage schwere Vorwürfe gemacht werden, so treffen sie im großen Ganzen das Gesamtministerium.

Es sei namentlich mit besonderer Schärfe hervorgehoben worden, man habe in der Zulassung des Regierungskommissärs zur Prüfung etwas geschaffen, was gar keinen Gehalt habe; die Groß-Regierung habe diese Meinung nicht gehabt, im Gegentheil sei sie der Ansicht gewesen, daß es eine werthvolle Einrichtung sei, wenn durch den Staatskommissär ermöglicht werde, sich zu verlässigen über den Grad der allgemein wissenschaftlichen Bildung der Theologen beim Abschluß ihres akademischen Studiums, es wäre damit ein bedeutender Befehl dem Staate geleistet worden mit Bezug auf die Besetzung der Pfirnden. Welch' werthvolles Recht in dieser Einrichtung gelegen wäre, könne man schon aus dem Umstande ersehen, daß das Kapitelsvikariat dem zweiten Entwurfe, welcher dieselbe aufgegeben, so lebhaft zugestimmt hat. Wenn der Vorwurf erhoben worden sei, daß die erste Vorlage erfolgt sei, obgleich der Bischof die Dispensverbote nicht zurückgenommen hatte, so wolle er bemerken, die Groß-Regierung habe nicht unterlassen, der Kurie hierwegen Vorstellungen zu machen, indem sie darauf hingewiesen, daß das Schicksal der Vorlage nicht sicher sei, wenn die Verbote nicht zurückgenommen würden, andererseits sei aber doch auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen gewesen, daß vielleicht die Annahme im Hause erfolgen werde, da ja doch materiell, wenn man den ganzen Inhalt der Verhandlungen betrachte, die Erklärung der Zurücknahme in der zugesagten Mitwirkung zur Ausführung des neuen Gesetzes enthalten sei. Die Regierung habe auf das Materielle der Sache mehr Werth gelegt, als auf eine bloße Form, und in erster Reihe das in's Auge fassen zu müssen geglaubt, daß man dem Lande den Frieden verschaffe, dessen es so sehr bedürfe.

Wie er vorhin schon bemerkt hat, hätte man übrigens der Kurie nicht vorenthalten, daß man nicht voll und ganz für die Vorlage einstehe könne, wenn die Zurücknahme nicht erfolge, sondern, daß man das Weitere den Verhandlungen im Hause überlasse; wenn man so gehandelt, sei man doch keineswegs der Kammer zu nahe getreten. Was jenen Artikel in der „Karlsruher Zeitung“ betreffe, so müsse er darauf hinweisen, daß die Groß-Regierung gegenüber den heftigen Angriffen, welchen sie sich gleich bei der ersten Vorlage in der Presse ausgesetzt sah, nicht umhin konnte, sich zu rechtfertigen und entstehende Behauptungen auf ihre wahre Bedeutung zurückzuführen.

Er selbst habe auf diese Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, also mit veranlaßt, daß jener Artikel geschrieben wurde; wenn einzelne Ausdrücke desselben nicht wörtlich mit dem Afteninhalt übereinstimmten, so komme dies daher, weil damals die Aften nicht mehr in den Händen des Ministeriums sich befanden hätten. Der scharfe Ton des Artikels möge sich aus der berechtigten Erwägung Desjenigen erklären, der sich bemüht war, das Beste gewollt zu haben, und die schwerste Beschuldigung erfahren mußte, die gegen einen Minister erhoben werden kann, die Beschuldigung, daß er das Ansehen des Staates preisgegeben.

Was die Audeutung betreffe, als ob die Groß-Regierung, die auf ein liberales Programm ernannt sei, von liberalen Grundzügen abgewichen wäre, so könne er für seinen Theil erklären, daß er sich auch jetzt noch frei und offen zu denjenigen Grundzügen bekenne, auf Grund deren er von Seiner königlichen Hoheit an die Spitze des Ministeriums berufen worden; er habe diese Grundzüge nie, auch bei dem vorliegenden Gesetzeswerke nicht verläugnet, und er glaube auch von seinen Kollegen sagen zu dürfen, daß sie mit ihm heute noch an den gleichen Grundzügen festhalten.

Ministerpräsident Stöcker: Bezüglich der zweifachen Angriffe des Abg. Fieser schließe er sich den Erklärungen des Herrn Staatsministers an; man sei eben mit einem gewissen Vorurtheil, beeinflusst durch die Maas'sche Schrift, an die erste Vorlage herangetreten. Wenn man diese mit dem bezeichnet habe, was man im gewöhnlichen Leben Konkordat heiße, so sei hierauf die betreffende Antwort schon gegeben worden.

Die ihm vorgeworfenen Widersprüche anlangend, so seien diese dadurch auszugleichen, daß er seine Person der Sache unterordne. Wenn der Friede als Zweck des Gesetzes nicht durch den ersten, sondern durch den vorliegenden Gesetzentwurf erreicht werden könne, so trete er mit vollständiger Aufopferung seiner Person für diesen ein.

Abg. Mühlhäußer: Die Beurtheilung oder Verurtheilung habe ein billiges Maß doch überschritten. Das ganze Verhalten der Groß-Regierung in vorliegender Sache habe auf ihn den Eindruck gemacht, daß sie ganz bona fide die Sache an dieses hohe Haus gebracht habe. Sein Ansicht gehe dahin, daß die zweite Vorlage, zuerst an dieses hohe Haus gebracht, dasselbe wenig freundliche Gefühl würde gefunden haben, wie es der ersteren entgegengebracht wurde.

Indeß der zweite Entwurf habe immerhin das Verdienst, aus Gelegenheits- und Kampfgesetzen uns zu einem normalen Standpunkt, der Gesetzgebung von 1860, zurückzuführen. Jedenfalls könne er nicht von dem Gesichtspunkt ausgehen, als handle es sich um besondere Konjef-

tionen an die Kirche. Was der Staat in Bezug auf sein Verhältnis zur Kirche ausgesprochen, sei nicht als eine Konzeption an die Kirche anzusehen, sondern als eine Rücksicht auf die religiösen Bedürfnisse der Bevölkerung. Es sei nicht richtig, daß der Staat den Konserativen hierin nicht weit genug gehen könne; die Kirche sei ihrer Ansicht nach wohl mit dem Staat verknüpft, allein Alle wüßten so gut wie er, daß sich die Konserativen vom Ideal der Staatskirche losgemacht, daß sie das Prinzip einer solchen aufgegeben hätten. Sie seien es nicht gewesen, welche den Grundlag der freien Kirche im freien Staat aufgestellt, daher treffe sie ein Vorwurf des Abg. Kiefer wegen zu weitgehender Forderungen für die Kirche nicht. Der Staat habe den Beruf, jedes Lebensgebiet in seinen weiten Grenzen nach seinen eigenen Entwicklungsgesetzen sich bewegen zu lassen. Der Staat solle Sorge dafür, daß keines dieser Gebiete in das andere übergreife. Dieser Grundlag sei vielfach verläugnet worden in Bezug auf die Gesetzgebung über die kirchlichen Verhältnisse. Er sei nun errent, daß hierin wieder normale Verhältnisse eingetreten seien, daß man auf einen Abrüstungs- und Friedensfuß zurückgekommen sei. Dies sei mit Befestigung der Examenordnung wesentlich erreicht. Es sei nicht in Abrede zu stellen, daß diese Maßregel im Jahr 1867 so ziemlich vom Zaun gerissen worden sei. Auch die evangelische Kirche wurde von dieser Examenverordnung ziemlich stark getroffen. Sie habe sich zwar mit vollem Recht gefügt; sie habe aber auch die Nachteile jener Auflage reichlich fühlen müssen, während man vielleicht besser gethan hätte, sich genau nach der Natur der Verhältnisse zu richten. Der Mangel an Geistlichen, der auch in der evangelischen Kirche hervorgetreten, sei nicht allein von diesem Gesetze herbeigeführt, allein etwas Schuld trägt es doch auch daran; die Vermehrung und Verschärfung der Anforderungen werden im Verein mit andern Gründen doch auch Manchen abgehalten haben, sich der Theologie zu widmen. Für Manchen habe diese Verschärfung die Zulage eines weiteren Semesters im Universitätsbesuch zur Folge gehabt. Die staatlichen Kommissäre hätten die Prüfung von einem ganz andern Gesichtspunkt aus vorgenommen als die kirchlichen. Diese nähmen bei der allgemeinen Bildung immer Rücksicht auf ihre Beziehung zum Fachstudium.

Wie wichtig die Befestigung dieser lästigen Zugabe zum Theologiestudium sei, gehe aus dem gegenwärtigen Mangel an evangelischen Geistlichen hervor. Von 425 Pfarrern fehlten 58; wegen Mangel an Geistlichen seien 5 Pfarren nicht wieder besetzt, bezüglichen 13 Vikariatsstellen. Darum sei es auch für die Protestanten von Interesse, wenn das Examen besichtigt wird. Es könnten nur auch von auswärtigen Geistlichen ausfüllungsweise beigezogen werden, wie denn mit Württemberg und der Schweiz immer ein Ausfühlsverkehr bestanden habe. Dies sei nach dem Gesetze von 1874 ausgeschlossen gewesen; fremde Geistliche brauchten nun mit dem Damoklesschwert, dem Staatsanwalt, nicht nothwendig mehr in Kollision zu kommen. Der jetzige Entwurf sei ein gerechter, billiger Abschluß eines Konflikts zwischen Staat und Kirche, und er hoffe, daß wir mit Annahme des vorliegenden Entwurfs zu einem dauernden, festen Frieden kommen werden.

Abg. Lam y: Nach einer einleitenden Bemerkung, daß auch bei dieser Prüfungsfrage der im Privatleben wie im Staatsleben richtige Satz „kleine Ursachen haben oft große Wirkungen“ sich bewahrheitet haben, geht Redner über auf eine Erörterung der geschichtlichen Entwicklung der Examenangelegenheit bis zu ihrer heutigen Gestalt und betont seine bisherige Stellung zu dieser Examenfrage; er erklärt, daß es ein irrthümlicher Standpunkt gewesen sei, wenn man, obgleich die scharfe Haltung der Kurie voranzuführen war und ungeachtet der als möglich erkannten Folgen dieses Verhältnisses, die mit dem Werthe einer derartigen Prüfung in keinem Verhältnisse standen, trotzdem diese Prüfung eingeführt habe; sein Standpunkt sei ein anderer gewesen; nachdem jedoch die Verordnung vom Jahr 1867 erlassen, sei das Gesetz vom Jahr 1874 noch eine natürliche Folge gewesen; sein Wunsch sei Wiederherstellung der Sachlage des Gesetzes vom Jahr 1860.

Redner bedauert, daß man in den Regierungsmotiven den Regierungskommissär noch verteidige; derselbe sei nicht der württembergische, noch auch der frühere bairische; am wenigsten repräsentire er ein Kronrecht; immer und immer lebe man diesen Kommissär wieder auf den Schmel, die Kammer stelle ihn jedoch wieder herunter. Gegen diesen staatlichen Kommissär sei er schon im Namen der Freiheit der jungen Theologen, welche genöthigt würden, an dem Orte zu studiren, wo sie das Examen nach-

her zu machen hätten, anstatt hingehen zu können, wo sie wollten; eben so sehr wäre er gegen die Deffenlichkeit eines solchen Examins gewesen; man müsse auf einen Grundlag zurückgehen, der für die Zukunft allen Konflikt verhüte; man müsse reinen Tisch haben.

Die Politik der Regierung sei ihm nicht begreiflich; der einzige richtige Standpunkt wäre doch der gewesen, der Kurie zu sagen: „da habt ihr die Geschichte; seht jetzt zu, wenn ihr das Dispensverbot nicht zurücknehmt, wie sie verläuft.“ Die Stimmen aus der Presse seien gegen die Mehrheit des Hauses keine freundlichen gewesen; die Abg. Fauler und Fieser hätten schon jenen Artikel der „Karlsruher Zeitung“ berührt, welcher die Fesche eröffnet habe (Staatsminister Turban bemerkt: vorher die „Landeszeitung“); derselbe sei direkt an die Kammer adressirt gewesen ihn hätte dieser Artikel in Mannheim angetroffen, und habe er auf denselben hin die verschiedensten Aeußerungen gehört. Redner glaubt, die Amtsblätter seien zur Zeit in eine Lage gekommen, in der sie keine unabhängige Meinungsäußerung mehr hätten, Man habe auch schon die Ansicht ausgesprochen, im Jahr 1860 hätte man die Kirche trennen sollen von dem Staate, allein man möge bedenken, daß damals die heiderseitigen Verhältnisse so verschlungen waren, daß eine Trennung keine Möglichkeit war. Bezüglich der Prüfung behandle man jetzt in Zukunft die Theologen wie die Juristen, Mediziner und Kameralisten. Man dürfe die Menschen mit Examina nicht zu Tode hegen, und sei schon die Ansicht geäußert worden, daß, seit die Menschen so viele Examina machen, sie etwas dummer geworden seien.

Er glaube, man thue trotz des Umstandes, daß man die Kapläne wieder in's Land rufe, doch etwas Nützliches durch Annahme des Gesetzentwurfs, es sei für die katholischen Geistlichen doch wieder die Hoffnung da, in diejenige Stellung zu kommen, die sie als Lebensberuf gewählt hätten. Der katholischen Kirche wäre es besser gewesen, wenn sie das System der Instruktion nicht in dem Maße ausgedehnt hätte, wie sie gethan; sie könne aus der Erfahrung entnehmen, daß sie damit nichts gewinne. Redner erinnert an das Ortschulraths-Gesetz, wo ein wahrer Landsturm aufgeboren worden sei; schließlich habe die Kurie selber erklärt, daß sie sich mit dem Gesetze vertragen könne. Jedesmal sei ihre Widerspenstigkeit ihr zum Nachtheile ausgefallen, und sei dies überhaupt das einzige Mittel, sie zur Ueberzeugung zu bringen, daß sie eben auch mit dem Staate leben müsse, in dem sie lebe.

Abg. Lender: Seine Partei verzichte darauf, am vorliegenden Gesetzentwurf Abänderungsvorschläge zu machen, obwohl das Gesetz von 1860 dazu gute Gelegenheit bieten würde.

Sie sei in ihrem Verhalten heute bestimmt durch die Rücksichtnahme auf die Groß-Regierung, der sie die Anerkennung geben müsse, daß sie bemüht war, in dieser Frage des Examenkonflikts zu einer Lösung zu gelangen. Sie sei in ihrem Verhalten bestimmt durch das Entgegenkommen, das sich bei Leitung der Kommissionsverhandlungen kund gab. Er habe bereits in der Kommission ausgesprochen, daß es ein wesentliches Verdienst des Herrn Berichterstatters sei, wenn eine Einigung zu Stande gekommen, und er sei auch hier gern bereit, Zeugniß zu geben, daß leblich seine staatsmännische Auffassung und sein Einfluß bei der Kommission die widersprechenden Anschauungen vereinigt habe.

Er hoffe, daß das Verhalten seiner Partei allerseits genüßig werde. Sie betrachte die Sachlage so: es gelte heute einen vom ganzen Land gefühlten Mißstand zu beseitigen, es seien ihnen dazu die Hände geboten und sie würden sich am Frieden des Landes verschandigen, wenn sie nicht mit ganzem Herzen die dargebotene Hand ergreifen. Sie hofften, daß diese Verständigung von guter Vorbereitung sein werde, und sie seien sicher und gewiß, daß wenn der Geist, der wahrhaft freisinnige und willige Geist, der es vermocht hat, die verschiedenen Bedürfnisse bei verschiedenen Grundanschauungen in einer That zu vereinigen, anhalten wird, dann ein dauernder, voller, ganzer, für Staat und Kirche gleich sehr ehrenvoller Friede einkehren werde.

Abg. Bar: Er wolle nur folgende Fragen beantworten: Wo ständen wir, als wir das Gesetz von 1874 verließen, wo wären wir hingekommen, wenn wir der ersten Vorlage zugestimmt hätten, und wo stehen wir jetzt. Als vierte Frage möchte sich aufdrängen: das Verhältniß zwischen einem Theil des Hauses und der Regierung; diese Frage wolle er indeß nicht näher als nothwendig berühren. Er

gehöre dem Hause an, welches s. Z. der Vorlage von 1874 zugestimmt habe, und heute wolle er nur konstatiren, daß er seine Ansicht in keiner Weise geändert. Das Gesetz von 1874 sei der letzte Rest eines vom Staat ausgeführten großen Entschlusses, datirend vom 9. Oktober 1860, und ausgesprochen in einem Gesetze von hoher Bedeutung. Bis zum Jahr 1874 wurde bis auf einen Punkt die Idee des Gesetzes durchgeführt. Selbständigkeit der Kirche unter Wahrung der staatlichen Rechte. Er habe bei den Kommissionsberatungen gesehen, daß das Gesetz vom Jahre 1860 von Ministerpräsident Stöffer nicht mehr gewahrt werde, er habe den Ausdruck gehört, man sei doch etwas vom Geiste des Gesetzes von 1860 abgekommen. Man verlange Sühne für 1853, nicht für das Verhalten der Kurie seit 1860. Er habe heute aus dem Munde des Hrn. Ministerpräsidenten Stöffer die Bestätigung dieser grundverschiedenen Auffassung wieder vernommen; denn wenn derselbe von Wahrung der Staatsrechte und Interessengemeinschaft spreche, so wolle er gegen beide Gesichtspunkte nichts erinnern; allein diese Interessengemeinschaft werde von Seite des Hrn. Ministerpräsidenten Stöffer in eine Rechtsgemeinschaft übersezt und dies wolle ja das Gesetz von 1860 verhindern. — Wie habe das Gesetz von 1860 Erfüllung dieser Interessen verlangt? Nicht in Form einer Rechtsgemeinschaft, sondern auf dem Wege der Grenzcheidung, der Trennung der Rechtsphäre von Staat und Kirche. Dieses Programm sei siegreich durchgeführt worden durch alle jene Gesetze über Schule, Ehe u. Das sei der Siegeszug des Gesetzes von 1860 in der Richtung der Trennung von Staat und Kirche. Der Staat erklärte 1860, er möge sich nicht in die religiöse Prüfung der Geistlichen einmischen und verlange nur wissenschaftlichen Nachweis. 1867 erschien eine Vollzugsverordnung. Die Verordnung erschien in einem Augenblick, wo der Weg der Staatsgesetzgebung noch nicht gesichert war. Wenn die Regierung, meine Herren, den Bogen straff anzog, vielleicht um Kompensationen für die Zukunft herbeizuführen, so war dies sehr berechtigt. Die Frage der Zweckmäßigkeit beim Gesetz vom Jahr 1874 hielt ich damals nicht für diskussionsreif. Man mußte die frühere Verordnung zum Gesetz gestalten und der Kirche unmöglich machen, die Verordnung in Zukunft zu umgehen. Die Zweckmäßigkeitsfrage sei von seiner Seite aus als offene betrachtet worden. Er habe auch vielfach günstiger hierüber gedacht als der Herr Berichterstatter. Er habe das Ziel der Regierung für ein wünschenswerthes gehalten bezüglich der Zweckmäßigkeit. Seitens der Kurie geschah gar nichts, wodurch eine Geneigtheit zur Durchführung der Gesetze angedeutet worden. Er beruft sich auf den Abg. Lender, daß er bezüglich der alten Sprachen u. s. w. im Gesetz vom Jahr 1874 einige Modifikationen wünschte. Sein Freund Fieser habe dargethan, daß eine Zwangslage geschaffen worden, es läge, wenn nicht der Form nach, doch im Wesen eine Vereinbarung vor.

Die Regierungsvorlage habe gegen zwei Grundbedingungen verstoßen: gegen das 1860 aufgestellte große Prinzip der Trennung kirchlicher und staatlicher Funktionen durch den Regierungskommissär, der einem kirchlichen Examen beizuhelfen sollte. Auf der andern Seite sei hierin gegen den Satz verstoßen, daß der Staat vermöge seiner Autorität die bezüglichen Fragen allein ordnen könne.

Man kehre ganz einfach auf den Standpunkt des Gesetzes von 1860 zurück und werde nur noch der Nachweis von den Geistlichen verlangt, der auch von andern Studirenden verlangt werde. — Die Liberalen seien es gewesen, welche das Konfordat beseitigt haben; sie hätten auch das Konfordat beseitigt.

Abg. Schoch verzichtet auf das Wort.

Abg. v. Feder: Er wolle dieses Beispiel nachahmen und nur eine kurze Bemerkung machen; er stimme für das vorliegende Gesetz, weil er sich der Hoffnung hingebte, daß der kirchliche Friede dadurch wieder hergestellt werde.

Der Berichterstatter verzichtet ebenfalls auf das Schlusswort.

Hiermit wird die Generaldiskussion geschlossen. Nach einer kurzen Bemerkung des Staatsministers Turban wird sodann das Gesetz in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Auf den Vorschlag des Abg. Basser mann wird der Druck der Reden in der heutigen Sitzung, soweit sie das Examen Gesetz betreffen, beschlossen.

Hiermit ist die Tagesordnung erledigt.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Lebensversicherung. Die Lebensversicherungs-Bank für Deutschland in Gotha, die älteste und größte deutsche Lebensversicherungs-Anstalt, hat trotz der Ungunst der Zeiten im vorigen Jahre wieder 27 1/2 Millionen Mark neu versichert und dadurch einen Versicherungsbestand von mehr als 364 Millionen Mark erreicht, welche Summe, auf das Leben von 54,470 Personen versichert, — zum größten Theil als Erben von Wittwen und Waisen — in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum zur Auszahlung zu kommen hat.

Die Fonds der Bank, welche letztere während ihrer bisherigen 51jährigen — Wirksamkeit bereits gegen 120 Millionen Mark fällig gewordene Versicherungssummen ausbezahlt hat, sind auf 89 1/2 Millionen Mark angewachsen, deren größter Theil — mehr als 75 Millionen Mark — gegen hypothekarische Sicherheit auf landwirthschaftliche Besitzungen ausgeliehen ist. In den Bankfonds sind außer der rechnungsmäßigen Reserve 19 1/2 Millionen Mark unvertheilte Ueberflüsse inbezug, welche aus den letzten fünf Jahren herrühren und in diesem und in den nächsten vier Jahren als Dividende an die Versicherten zur Verteilung kommen, in gleicher Weise, wie die 52 1/2 Millionen Mark, welche im Ganzen bis Ende vorigen Jahres bereits als Dividende verteilt worden sind. Diese Dividende, welche sich in den letzten zehn Jahren auf durchschnittlich 37,7 Prozent der Jahresprämie

gestellt hat, beträgt im laufenden Jahre 38 Prozent und wird sich, wie sich aus den veröffentlichten letzten Rechenschaftsberichten bereits ziemlich zuverlässig feststellen läßt, im nächsten Jahre voraussichtlich auf 39 Prozent, im Jahre 1882 aber auf 42 Prozent belaufen.

Berlin, 26. Febr. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per April-Mai 231.50, per Mai-Juni 231.—, per Juni-Juli 231.—. Roggen per Februar 172.50, per April-Mai 174.—, per Mai-Juni 174.—. Rüböl loco 54.60, per April-Mai 54.40, per Mai-Juni 55.—. Spiritus loco 59.75, per Februar 59.75, per April-Mai 60.25, per Mai-Juni 60.40. Hafer per April-Mai 150.—, per Mai-Juni 151.50. Raub.

St. La., 26. Febr. Weizen, loco hiesiger 24.—, loco fremder 24.50, per März 23.80, per Mai 23.95, per Juli 23.70. Roggen loco hiesiger 18.75, per März 17.85, per Mai 18.05, per Juli 17.70. Hafer loco 14.50. Rüböl loco 29.70, per Mai 29.70, per Oktober 30.50.

Bremen, 26. Febr. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 7.35, per März 7.35, per April 7.55, per August-Dezember 8.30. Fein. Amerikanisches Schweinefleisch, Wilcox (nicht verzollt) 41 1/4.

Paris, 26. Febr. Rüböl per Febr. 79.75, per März 80.—, per Mai-Aug. 82.25, per Sept.-Dez. 83.—. Spiritus per Febr. 74.50, per Mai-Aug. 70.50. — Zuder, weißer, dispon. Nr. 3, per Febr. 68.25, per Mai-Aug. 68.—. — Wehl, 8 Mark, per Febr. 69.—, per März 69.—, per Mai-Juni 68.—, per Mai-Aug. 67.—. — Weizen per Febr. 34.25, per März 33.75, per Mai-Juni 32.50, per Mai-Aug. 31.75. — Roggen

per Febr. 22.50, per März 23.—, per Mai-Juni 23.25, per Mai-Aug. 22.25.

Antwerpen, 26. Febr. Petroleum-Markt. Schlußbericht. Stimmung: Ruhig. Raffinirtes Type weiß, disponibel 18 1/2 b., 18 1/2 B.

New-York, 26. Febr. (Schlußkurs.) Petroleum in New-York 7 1/4, dito in Philadelphia 7 1/8, Wehl 5.75, Mais (old mired) 61, Rother Winterweizen 1.52, Kaffee, Rio good fair 15 1/2, Havana-Zuder 7 1/4, Getreidefracht 3 1/4, Schmalz, Marke Wilcox 8 1/8, Speck 7 1/4.

Baumwoll-Zufuhr 17000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 15000 B., dto. nach dem Continente 5000 B.

Rotterdam, 26. Febr. Der Dampfer „Silesia“ rapportirt, daß der Dampfer „Caland“ der Niederländisch-Amerikanischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft mit Avarie zurückkommt.

Witterungsbeobachtungen

der meteorologischen Station: Karlsruhe.

Febr.	Barometer.	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
26. Morgs. 2 Uhr	750.0	+ 5.8	75	SW.	bedeckt	windig.
Abds. 9 Uhr	748.8	+ 3.9	78	"	"	Regen.
27. Morgs. 7 Uhr	746.8	+ 2.4	89	"	"	windig.

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Goll in Karlsruhe.

Orte	1 Zentner					Orte	1 Pfund										per 10 Stück		per 1 Liter		per 4 Ster		per 1 Zentner					
	Weizen	Reisen	Woggen	Gerste	Hafer		Stroh	Heu	Kartoffeln	Wegweizen	Wegweizen	Wegweizen	Wegweizen	Wegweizen	Wegweizen	Wegweizen												
Konstanz	12.50	13.00	9.00	7.50	7.50	Konstanz	300	300	120	26	16	14	68	56	54	60	70	68	110	70	30	88	50	34	—	—	—	—
Ueberlingen	12.25	12.10	9.45	9.30	7.15	Ueberlingen	180	200	150	26	16	13	60	54	50	50	40	50	110	80	36	80	44	30	—	—	—	—
Wullendorf	12.15	11.90	8.80	9.55	6.90	Wullendorf	130	170	110	24	16	14	64	50	50	40	—	60	80	70	35	100	42	24	—	—	—	—
Stöckach	—	—	—	—	7.10	Stöckach	—	—	—	140	22	18	13	50	45	—	50	60	90	80	34	85	44	25	—	—	—	—
Radolfzell	12.20	12.30	9.00	9.45	6.95	Radolfzell	300	300	130	24	18	13	56	50	40	40	65	60	80	50	30	84	48	24	170	150	130	120
Hilzingen	12.65	—	—	9.70	7.25	Hilzingen	300	350	140	24	17	13	60	50	50	44	66	66	95	70	32	72	43	32	170	125	140	120
Willingen	—	12.35	9.00	10.00	7.30	Willingen	280	350	130	24	17	14	50	50	46	46	56	85	55	34	85	48	28	110	98	125	110	
Domdorf	—	13.10	—	—	—	Domdorf	250	300	140	24	14	60	50	50	50	—	60	80	50	28	96	46	28	—	100	100	95	
Müllheim	12.50	—	9.50	9.50	7.50	Müllheim	280	300	150	24	18	13	60	50	45	50	—	60	95	60	30	92	50	32	150	115	150	115
Freiburg	12.95	—	9.90	9.00	7.80	Freiburg	300	320	120	26	15	70	62	62	48	75	60	100	70	30	86	50	30	155	130	145	—	
Öffingen	—	12.20	—	—	—	Öffingen	300	370	120	24	13	74	50	—	50	70	60	95	70	28	80	48	28	140	100	120	100	
Endingen	—	—	—	—	—	Endingen	340	380	115	—	14	68	52	52	52	70	64	110	70	26	85	48	30	140	100	110	95	
Ettenheim	13.20	—	—	8.50	—	Ettenheim	350	120	25	15	12	65	50	—	52	—	60	100	65	28	80	50	36	115	95	105	90	
Lahr	12.85	—	—	9.35	—	Lahr	—	130	24	—	13	60	50	—	50	50	60	90	70	30	90	48	32	125	100	110	100	
Offenburg	12.30	—	9.75	9.25	7.50	Offenburg	370	380	100	21	16	13	60	50	—	50	—	60	90	70	28	100	54	36	125	105	110	95
Rastatt	12.50	—	9.65	9.20	7.80	Rastatt	300	380	167	20	16	13	72	56	56	75	60	95	70	26	90	48	36	120	85	130	90	
Durlach	—	12.65	—	—	7.50	Durlach	—	350	150	23	17	12	60	50	—	50	60	80	70	25	80	—	36	140	100	140	100	
Mannheim	13.00	—	9.85	—	7.60	Mannheim	—	270	—	21	15	—	50	—	50	—	56	80	70	26	90	—	—	—	—	—	—	
Mosbach	12.00	11.50	9.50	9.00	7.00	Mosbach	400	320	117	20	14	11	55	50	33	45	45	55	85	65	28	90	44	28	150	120	140	130
Berthelsheim	11.70	11.20	10.00	9.00	6.50	Berthelsheim	—	—	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Basel	—	—	9.70	—	8.30	Basel	280	316	136	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Strasbourg	12.75	—	10.20	9.60	—	Strasbourg	—	—	116	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Bürgerliche Rechtspflege.

I. 764.1. Nr. 586. Stöckach. Auf den Namen der Gemeinde Schwandorf durch deren Gemeinderath gestellter Antrag werden alle diejenigen, welche an den nachverzeichneten Liegenschaften der Gemeinde Schwandorf dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familienguts-Verband beruhende Rechte zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf Dienstag den 20. April 1880, Vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte abzurufen und anzumelden, da sonst alle nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt würden.

Ordn.-Nr.	Blatt-Nr.	Lagebuch-Nr.	Mafz		Gewann	Kulturart	Angrenzter
			Qd.	Ar.			
A. Gemeinde Oberschwandorf, auf Gemarkung Oberschwandorf.							
1	2	99	8	50	Unterdorf	Hofraithe und eins. Gemeindefeld	Unterdorf selbst, anderf. Johann Stump, Werth 5660 M.
2	13	1490	35	28	Tiefenwinkel u. Neuacker	Ackerland mit Weg	einerf. Kaver Oswald, andf. Oberschwandorfer Gemeinde, Werth 500 M.
3	6	585	49	05	Wafen	Wiese	einerf. Gemeinde Oberschwandorf, andf. Johann Adler, Werth 800 M.
4	16	1631	19	44	Razenberg	Wiese, Ackerland und Ledung	einerf. Kaver Wäch, andf. Joh. Kästle, Werth 100 M.
5	6	583	63	90	Wafen	Ackerland	einerf. Gewannweg, andf. Oberschwandorfer Schuldienst und Weg, Werth 1000 M.
6	13	1491	1	72	Tiefenwinkel u. Neuacker	dto.	einerf. Kaspar Merk und Ambros Kästle Wittwe, andf. Antöber u. Wilhelm Bruggner, Werth 2000 M.
7	12	1383	3	53	Stekendorf	Hofraithe und Garten	einerf. Nikolaus Bruggner Bw., andf. Johann Boos, sowie das auf dieser Hofraithe befindliche einständige Wohnhaus (Armenhaus) mit Balkenkeller, Werth 1540 M.
8	12	1420	2	81	Untere Langenwiesen	Wiesen	einerf. Gewannweg, andf. Parre Schwandorf, Werth 50 M.
9	13	1545	64	62	Langenreuthe	Wald und Gemingerwiesen	einerf. Johann Stump und Josef Schafbeile, andf. Blasius Jäger u. Groß. Domänenverwaltung, Werth 300 M.
B. Gemeinde Unterschwandorf, auf Gemarkung Unterschwandorf.							
1	1	34	10	46	Oberdorf	Hofraithe und Garten, sowie das auf der Hofraithe befindliche einständige Wohn- und Schulhaus mit gewölbtem Keller und besonders stehender Scheuer u. Stallung	einerf. K. Jakob Lehn, andf. Michael Kästle, Werth 6170 M.
2	8	649	2	23	Untere Halben	Wiesen	einerf. Peter Reichle, andf. Johann Fecht, Werth 40 M.
C. Gemeinde Volkertsweiler, auf Gemarkung Volkertsweiler.							
1	1	119	33	21	Wuhdräcker	Ackerland und Bismalstraße	einerf. Kaver Fecht, andf. Bismalstraße, Werth 600 M.
2	1	24	58	—	Dehndwiesen	Platz zum Brunn	einerf. Engelbert Widman, andf. Franz Kästle, Werth 50 M.
3	1	75	9	56	Unter Apsen	Weg u. Schindwafen	einerf. Wendelin Biller, Josef Martin und Johann Reichle, andf. Nikolaus Schloffer und Wendelin Biller, Werth 50 M.

Stöckach, den 2. Februar 1880.
Groß. bad. Amtsgericht.
Dörner.

stahler Wittwe, ohne einen Erbschein nachweisen zu können.

Der Genannte hat das Aufgebotsverfahren beantragt. Es werden daher alle diejenigen, welche an dem oben beschriebenen Grundstücke in den Grund- und Pfandbüchern zu Lehningen nicht eingetragen sind und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverband beruhende Rechte zu haben glauben, aufgefordert, solche Rechte spätestens in dem auf Freitag den 23. April d. J., Vorm. 9 Uhr, vor Groß. Amtsgericht Emmendingen stattfindenden Termin anzumelden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt würden. Der Gerichtsschreiber Jäger.

I. 692.1. Nr. 1294. Lahr. Die katholische Pfarrei Kürzell besitzt eine Reihe von Liegenschaften auf Gemarkung Kürzell und Schuttern und die katholische Meßnerlei Kürzell solche auf Gemarkung Hugsweiler, nämlich: Gemarkung Kürzell: 1. Gb. Nr. 692. 11 Ar 2 Meter Acker, Gewann Hofacker. 2. Gb. Nr. 790. 9 Ar 51 Meter Acker in den Wiesen. 3. Gb. Nr. 844. 13 Ar 12 Meter Acker in den Wiesen. 4. Gb. Nr. 991. 32 Ar 40 Meter Acker im Bühl. 5. Gb. Nr. 1814. 21 Ar 87 Meter Acker im Langenbaag. 6. Gb. Nr. 2117. 30 Ar 60 Meter Acker im Baumattenschlag. 7. Gb. Nr. 2550. 15 Ar 52 Meter Acker in den Wiesen. 8. Gb. Nr. 2561. 8 Ar 87 Meter Acker alda. 9. Gb. Nr. 2744. 19 Ar 98 Meter Acker im Ludenloch. 10. Gb. Nr. 2804. 15 Ar 65 Meter Acker alda. 11. Gb. Nr. 2854. 25 Ar 92 Meter Acker alda. 12. Gb. Nr. 2954. 31 Ar 5 Meter Acker alda. 13. Gb. Nr. 3487. 8 Ar 37 Meter Acker im Wafen. 14. Gb. Nr. 3657. 22 Ar 32 Meter Acker im Thiergarten. 15. Gb. Nr. 3667. 61 Ar 20 Meter Acker alda. 16. Gb. Nr. 3371. 41 Ar 4 Meter Wiese im Hoffatt. 17. Gb. Nr. 117. 15 Ar 96 Meter Pfarrhausgarten im Ortsleiter.

Gemarkung Schuttern: 1. Plan 17 Nr. 1518. 58 Ar 14 Meter Wiese auf der Neumatt. 2. Plan 17 Nr. 1521. 18 Ar 54 Meter Wiese alda. Gemarkung Hugsweiler: Plan 7 Nr. 539. 66 Ar 15 Meter Wiese unter dem neuen Weg. Grundbucheintrag besteht nicht, Gewann ist verweigert. Auf Antrag werden nun alle diejenigen, welche an den bezeichneten Grundstücken in den Grund- u. Pfandbüchern nicht eingetragen sind und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverband beruhende Rechte haben oder zu haben glauben, hiermit aufgefordert, solche spätestens in dem vom Groß. Amtsgericht auf Montag den 12. April l. J., Vormittags 10 Uhr, anberaumten Termin anzumelden, widrigenfalls dieselben der Antragstellerin — katholischen Stiftungs-Kommission Kürzell — gegenüber für erloschen erklärt würden. Lahr, den 12. Februar 1880. Groß. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Bed.

I. 698.1. Nr. 1178. Staufen. Andreas Thoma von Staufen hat dahier vorgetragen, er besitze auf Leben seiner Ehefrau, Regina, geborene Kiefferer, auf hiesiger Gemarkung folgende Liegenschaften: 1. Ein zweistöckiges Wohnhaus mit Hausplatz, in der Grabengasse dahier gelegen, neben Erhard Wehle und Sales Singarin. 2. 27 Ar Acker im Lepishaas, Moos, neben Barbara Gampy u. Albert Gysler. 3. 9 Ar Reben im mittleren Steiner, neben Robert Wegel und Mart. Soed. Diese Grundstücke sind zu den Grundbüchern nicht eingetragen und hat A. Thoma daher die Einleitung des Aufgebotsverfahrens beantragt. Es werden nunmehr alle diejenigen, welche an genannten Grundstücke nicht eingetragen sind, auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverband beruhende Rechte zu haben glauben, aufgefordert, solche in dem Aufgebotsstermin vom Dienstag den 13. April d. J., Vormittags 9 Uhr, dahier geltend zu machen, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt würden. Staufen, den 16. Februar 1880. Dufner, Gerichtsschreiber des Groß. Amtsgerichts. Kontraktverfahren. I. 826. Nr. 5679. Heidelberg. In dem Kontraktverfahren über das Vermögen des Färbers J. G. Weinshult dahier ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Veranschlagung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlussstermin auf Dienstag den 23. März d. J., Vormittags 9 Uhr, vor dem Groß. Amtsgericht hier selbst (Geschäftsnummer Nr. 2) bestimmt. Heidelberg, den 26. Februar 1880. Der Gerichtsschreiber des Groß. Amtsgerichts: Fabian. Vermögensabsonderung. I. 806. Nr. 2577. Karlsruhe. Die Ehefrau des Altbürgermeisters Wilhelm Kiegl von Kieselbronn, Karoline, geb. Scheel, hat gegen ihren Gemann Klage mit dem Begehren auf Vermögensabsonderung bei Groß. Landgericht dahier erhoben. Termin zur Verhandlung ist bestimmt auf Montag den 3. Mai d. J., Vormittags 8 1/2 Uhr. Dies wird zur Kenntnis der Gläubiger hiermit veröffentlicht. Karlsruhe, den 21. Februar 1880. Die Gerichtsschreiber des Groß. Landgerichts: Schäfer. I. 726. Nr. 6126. Mannheim. Auf Antrag der Ehefrau des Aron Wolf Blum, Emma, geb. Münzheim in Mannheim, wird mit Rücksicht auf § 40 des Gesetzes vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden, bekräftigt: es sei dieselbe für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern. Mannheim, den 18. Februar 1880. Groß. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Meier. Zwangsversteigerungen. I. 819. Hülzingen. Steigerungs-Ankündigung. In Folge richterlicher Verurteilung werden dem Josef Schütz, Zimmermann in Brämlingen, am Mittwoch dem 17. März d. J., Nachmittags 2 Uhr,

leben seiner Ehefrau, Regina, geborene Kiefferer, auf hiesiger Gemarkung folgende Liegenschaften:

1. Ein zweistöckiges Wohnhaus mit Hausplatz, in der Grabengasse dahier gelegen, neben Erhard Wehle und Sales Singarin. 2. 27 Ar Acker im Lepishaas, Moos, neben Barbara Gampy u. Albert Gysler. 3. 9 Ar Reben im mittleren Steiner, neben Robert Wegel und Mart. Soed. Diese Grundstücke sind zu den Grundbüchern nicht eingetragen und hat A. Thoma daher die Einleitung des Aufgebotsverfahrens beantragt. Es werden nunmehr alle diejenigen, welche an genannten Grundstücke nicht eingetragen sind, auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverband beruhende Rechte zu haben glauben, aufgefordert, solche in dem Aufgebotsstermin vom Dienstag den 13. April d. J., Vormittags 9 Uhr, dahier geltend zu machen, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt würden. Staufen, den 16. Februar 1880. Dufner, Gerichtsschreiber des Groß. Amtsgerichts. Kontraktverfahren. I. 826. Nr. 5679. Heidelberg. In dem Kontraktverfahren über das Vermögen des Färbers J. G. Weinshult dahier ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Veranschlagung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlussstermin auf Dienstag den 23. März d. J., Vormittags 9 Uhr, vor dem Groß. Amtsgericht hier selbst (Geschäftsnummer Nr. 2) bestimmt. Heidelberg, den 26. Februar 1880. Der Gerichtsschreiber des Groß. Amtsgerichts: Fabian. Vermögensabsonderung. I. 806. Nr. 2577. Karlsruhe. Die Ehefrau des Altbürgermeisters Wilhelm Kiegl von Kieselbronn, Karoline, geb. Scheel, hat gegen ihren Gemann Klage mit dem Begehren auf Vermögensabsonderung bei Groß. Landgericht dahier erhoben. Termin zur Verhandlung ist bestimmt auf Montag den 3. Mai d. J., Vormittags 8 1/2 Uhr. Dies wird zur Kenntnis der Gläubiger hiermit veröffentlicht. Karlsruhe, den 21. Februar 1880. Die Gerichtsschreiber des Groß. Landgerichts: Schäfer. I. 726. Nr. 6126. Mannheim. Auf Antrag der Ehefrau des Aron Wolf Blum, Emma, geb. Münzheim in Mannheim, wird mit Rücksicht auf § 40 des Gesetzes vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden, bekräftigt: es sei dieselbe für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern. Mannheim, den 18. Februar 1880. Groß. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Meier. Zwangsversteigerungen. I. 819. Hülzingen. Steigerungs-Ankündigung. In Folge richterlicher Verurteilung werden dem Josef Schütz, Zimmermann in Brämlingen, am Mittwoch dem 17. März d. J., Nachmittags 2 Uhr,

Staufen, den 16. Februar 1880. Dufner, Gerichtsschreiber des Groß. Amtsgerichts. Kontraktverfahren. I. 826. Nr. 5679. Heidelberg. In dem Kontraktverfahren über das Vermögen des Färbers J. G. Weinshult dahier ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Veranschlagung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlussstermin auf Dienstag den 23. März d. J., Vormittags 9 Uhr, vor dem Groß. Amtsgericht hier selbst (Geschäftsnummer Nr. 2) bestimmt. Heidelberg, den 26. Februar 1880. Der Gerichtsschreiber des Groß. Amtsgerichts: Fabian. Vermögensabsonderung. I. 806. Nr. 2577. Karlsruhe. Die Ehefrau des Altbürgermeisters Wilhelm Kiegl von Kieselbronn, Karoline, geb. Scheel, hat gegen ihren Gemann Klage mit dem Begehren auf Vermögensabsonderung bei Groß. Landgericht dahier erhoben. Termin zur Verhandlung ist bestimmt auf Montag den 3. Mai d. J., Vormittags 8 1/2 Uhr. Dies wird zur Kenntnis der Gläubiger hiermit veröffentlicht. Karlsruhe, den 21. Februar 1880. Die Gerichtsschreiber des Groß. Landgerichts: Schäfer. I. 726. Nr. 6126. Mannheim. Auf Antrag der Ehefrau des Aron Wolf Blum, Emma, geb. Münzheim in Mannheim, wird mit Rücksicht auf § 40 des Gesetzes vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden, bekräftigt: es sei dieselbe für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern. Mannheim, den 18. Februar 1880. Groß. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Meier. Zwangsversteigerungen. I. 819. Hülzingen. Steigerungs-Ankündigung. In Folge richterlicher Verurteilung werden dem Josef Schütz, Zimmermann in Brämlingen, am Mittwoch dem 17. März d. J., Nachmittags 2 Uhr,

Staufen, den 16. Februar 1880. Dufner, Gerichtsschreiber des Groß. Amtsgerichts. Kontraktverfahren. I. 826. Nr. 5679. Heidelberg. In dem Kontraktverfahren über das Vermögen des Färbers J. G. Weinshult dahier ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Veranschlagung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlussstermin auf Dienstag den 23. März d. J., Vormittags 9 Uhr, vor dem Groß. Amtsgericht hier selbst (Geschäftsnummer Nr. 2) bestimmt. Heidelberg, den 26. Februar 1880. Der Gerichtsschreiber des Groß. Amtsgerichts: Fabian. Vermögensabsonderung. I. 806. Nr. 2577. Karlsruhe. Die Ehefrau des Altbürgermeisters Wilhelm Kiegl von Kieselbronn, Karoline, geb. Scheel, hat gegen ihren Gemann Klage mit dem Begehren auf Vermögensabsonderung bei Groß. Landgericht dahier erhoben. Termin zur Verhandlung ist bestimmt auf Montag den 3. Mai d. J., Vormittags 8 1/2 Uhr. Dies wird zur Kenntnis der Gläubiger hiermit veröffentlicht. Karlsruhe, den 21. Februar 1880. Die Gerichtsschreiber des Groß. Landgerichts: Schäfer. I. 726. Nr. 6126. Mannheim. Auf Antrag der Ehefrau des Aron Wolf Blum, Emma, geb. Münzheim in Mannheim, wird mit Rücksicht auf § 40 des Gesetzes vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden, bekräftigt: es sei dieselbe für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern. Mannheim, den 18. Februar 1880. Groß. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Meier. Zwangsversteigerungen. I. 819. Hülzingen. Steigerungs-Ankündigung. In Folge richterlicher Verurteilung werden dem Josef Schütz, Zimmermann in Brämlingen, am Mittwoch dem 17. März d. J., Nachmittags 2 Uhr,

Staufen, den 16. Februar 1880. Dufner, Gerichtsschreiber des Groß. Amtsgerichts. Kontraktverfahren. I. 826. Nr. 5679. Heidelberg. In dem Kontraktverfahren über das Vermögen des Färbers J. G. Weinshult dahier ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Veranschlagung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlussstermin auf Dienstag den 23. März d. J., Vormittags 9 Uhr, vor dem Groß. Amtsgericht hier selbst (Geschäftsnummer Nr. 2) bestimmt. Heidelberg, den 26. Februar 1880. Der Gerichtsschreiber des Groß. Amtsgerichts: Fabian. Vermögensabsonderung. I. 806. Nr. 2577. Karlsruhe. Die Ehefrau des Altbürgermeisters Wilhelm Kiegl von Kieselbronn, Karoline, geb. Scheel, hat gegen ihren Gemann Klage mit dem Begehren auf Vermögensabsonderung bei Groß. Landgericht dahier erhoben. Termin zur Verhandlung ist bestimmt auf Montag den 3. Mai d. J., Vormittags 8 1/2 Uhr. Dies wird zur Kenntnis der Gläubiger hiermit veröffentlicht. Karlsruhe, den 21. Februar 1880. Die Gerichtsschreiber des Groß. Landgerichts: Schäfer. I. 726. Nr. 6126. Mannheim. Auf Antrag der Ehefrau des Aron Wolf Blum, Emma, geb. Münzheim in Mannheim, wird mit Rücksicht auf § 40 des Gesetzes vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden, bekräftigt: es sei dieselbe für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern. Mannheim, den 18. Februar 1880. Groß. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Meier. Zwangsversteigerungen. I. 819. Hülzingen. Steigerungs-Ankündigung. In Folge richterlicher Verurteilung werden dem Josef Schütz, Zimmermann in Brämlingen, am Mittwoch dem 17. März d. J., Nachmittags 2 Uhr,

im Rathhause allda folgende